

A Gesetzliche Grundlagen

Für schwangere und stillende Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis, aber auch für andere Frauen, wie z. B. Praktikantinnen, Schülerinnen und Studentinnen gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Dieses Gesetz schützt die Gesundheit der Frau und ihres Kindes am Arbeits-, Ausbildungs- und Studienplatz während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit.

Die schwangere oder stillende Frau soll dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstag bzw. dass sie stillt, sobald wie möglich mitteilen (§15 MuSchG). Nur dann kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes einhalten.

B Verantwortung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Schwangerschaftsmeldung an die Aufsichtsbehörde

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat das zuständige Regierungspräsidium (RP, siehe Adressenliste) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Frau mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt. Ein Vordruck für die Benachrichtigung des Arbeitgebers an das RP und weiteres Informationsmaterial ist im Internet unter <http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitsschutz/sozialer-arbeitsschutz/mutterschutz> zu finden.

Gefährdungsbeurteilung (GFB) nach MuSchG sowie generelle und individuelle Beschäftigungsbeschränkungen und -verbote

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin im Voraus für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind an diesem Arbeitsplatz oder in diesem Bereich ausgesetzt ist oder sein kann. Ausführliche Informationen zur grundlegenden und konkreten GFB sowie zur Rangfolge der Schutzmaßnahmen und generellen Beschäftigungsverboten finden Sie im Flyer „Beschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz“.

Wenn nach ärztlichem Zeugnis durch die Fortdauer der Tätigkeit die Gesundheit der schwangeren Frau oder des Kindes gefährdet ist, darf der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin die Frau nicht weiter auf dem Arbeitsplatz beschäftigen (§ 16 Abs. 1 MuSchG).

C Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote

Für schwangere und stillende Frauen in der vorschulischen Kinderbetreuung ergeben sich Tätigkeitseinschränkungen und auch Beschäftigungsverbote. Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.

1. Verbot der Nachtarbeit (§ 5 Abs. 1 MuSchG)

zwischen 20.00 und 6.00 Uhr. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

2. Verbot der Mehrarbeit (§ 4 Abs. 1 MuSchG)

Höchstgrenze der Arbeitszeit:

8 h täglich und 80 Stunden in der Doppelwoche für Minderjährige,

8 ½ h täglich und 90 Stunden in der Doppelwoche für Volljährige.

Die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit darf im Durchschnitt des Monats nicht überschritten werden.

3. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Abs. 1 MuSchG)

Eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist zulässig, wenn

- sich die Frau dazu ausdrücklich bereit erklärt (kann jederzeit widerrufen werden),
- eine Ausnahme nach § 10 ArbZG zugelassen ist,
- in jeder Woche ein Ersatzruhetag gewährt wird und

- eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau oder ihr Kind durch Alleinarbeit ausgeschlossen ist.

Die Punkte 1 - 3 gelten auch für Bereitschafts-, Ruf- und Notdienste.

4. Unverantwortbare Gefährdung durch körperliche Belastungen und erhöhte Unfallrisiken (§11 Abs. 5 MuSchG)

Schwangere Frauen dürfen insbesondere nicht beschäftigt werden mit Arbeiten, bei denen

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden,
- sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen,
- ein erhöhtes Verletzungsrisiko durch Personen besteht,
- sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, ausgesetzt sind.

5. Infektionsgefährdung (§§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 MuSchG)

Aufgrund des gehäufteten Auftretens von "klassischen" Kinderkrankheiten wie Röteln, Ringelröteln, Masern, Windpocken und anderen Infektionen bei Kindern wie z.B. die Zytomegalie besteht für Beschäftigte in diesen Einrichtungen ein gegenüber der Durchschnittsbevölkerung deutlich erhöhtes Risiko sich mit diesen Erregern zu infizieren. Die Übertragung erfolgt in der Regel durch Tröpfcheninfektion und/oder Kontakt mit anderen Körperflüssigkeiten wie Urin und Stuhl sowie (insbesondere auch bei der Betreuung kleinerer Kinder) durch engen Körperkontakt.

Die Auswirkung einer Infektion auf das ungeborene Kind hängt insbesondere von der Art des Erregers und vom Schwangerschaftsmonat zum Infektionszeitpunkt ab.

Für viele Infektionen mit hohem Risiko von Schädigungsfolgen für das ungeborene Kind steht ein Impfstoff zur Verfügung.

Da aber Impfungen mit einem Lebendimpfstoff bei Schwangeren kontraindiziert sind, empfiehlt sich bei nicht ausreichender Immunität - soweit dies unter Berücksichtigung anderer medizinischer Aspekte möglich ist - eine Impfung gemäß den Impfempfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) (Webseite www.rki.de) vor Eintritt einer Schwangerschaft.

Die folgende Auflistung zeigt relevante Infektionserreger in der vorschulischen Kinderbetreuung mit nachweislichen Risiken für das ungeborene Kind und erforderliche Maßnahmen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). Schwangere Frauen ohne Antikörperschutz, d.h. ohne vollständigen Impfnachweis entsprechend den aktuellen Empfehlungen der STIKO oder ohne Nachweis von IgG-Antikörpern dürfen bezüglich folgender Erreger nicht oder nur eingeschränkt beschäftigt werden:

RÖTELN

Risiken während der Schwangerschaft:

Je früher die Infektion stattfindet, desto schwerer und häufiger die Schäden. Risiko der Fehl-, Frühgeburt oder einem angeborenen Rötelnssyndrom mit Defekten an Herz, Augen und Ohren.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei fehlender Immunität gegen Röteln. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung nach der 20. Schwangerschaftswoche ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis einschließlich dem 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

RINGELRÖTELN

Risiken während der Schwangerschaft:

Akute Infektionen während der ersten 20 Schwangerschaftswochen können zu fetalen Todesfällen wie auch zu Fällen von Hydrops fetalis bei dem Fetus führen.

Impfschutz möglich: Nein

Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche ohne Immunität gegen Ringelröteln. Bei Auftreten eines Erkrankungsfalles in der Einrichtung nach der 20. Schwangerschaftswoche ist ein befristetes Beschäftigungsverbot bis einschließlich dem 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall auszusprechen.

MASERN

Risiken während der Schwangerschaft:

Masern in der Schwangerschaft stellen eine signifikante Ursache für Frühgeburten dar; auch Todgeburten und Embryopathien sind möglich.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität gegen Masern.

MUMPS

Impfschutz möglich: Ja

Eine Mumps-Erkrankung während der Schwangerschaft ist nicht mit einer erhöhten Rate an vorgeburtlichen Missbildungen in Verbindung zu bringen. Literaturberichte aus den 60er Jahren, die auf eine erhöhte Abortrate infolge einer Mumps-Infektion während des ersten Trimesters hinweisen, haben sich nicht bestätigt. Insofern löst eine fehlende Immunität gegenüber Mumps keine generelle unverantwortbare Gefährdung aus.

Da aber eine medizinische Behandlung bei einer Mumpserkrankung eine unverantwortbare Gefährdung darstellen kann, so ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, in wie weit eine temporäre Freistellung einer **schwangeren oder stillenden Frau** bei einem Erkrankungsfall in der Einrichtung notwendig ist.

WINDPOCKEN

Risiken während der Schwangerschaft:

Bei einer Erstinfektion während der Schwangerschaft kann das Virus schwere Missbildungen hervorrufen, betroffen sind Haut, Auge, Skelett und Nervensystem.

Impfschutz möglich: Ja

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft bei fehlender Immunität gegen Windpocken. Bei der Umsetzung einer schwangeren Frau ohne Antikörperschutz ist auf strikte räumliche Trennung zu achten, da es sich bei Windpocken um eine luftgetragene Infektion handelt.

ZYTOMEGALIE

Risiken während der Schwangerschaft:

Bei etwa 7% bis 10% der infizierten Säuglinge kommt es zu einer Erkrankung mit z. T. bleibenden Störungen (z.B. geistige Retardierung, Schwerhörigkeit bis zur Taubheit, Bewegungsstörungen), an deren Folgen etwa 10% der erkrankten Kinder versterben.

Impfschutz möglich: Nein

Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft beim beruflichen Umgang mit Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ohne Immunität gegen Zytomegalie. Bei älteren Kindern kann unter Beachtung hygienischer Maßnahmen die Beschäftigung aufrechterhalten werden. Schwangere sollen besonders intensiv zu den Übertragungswegen (Virusübertragung in erster Linie durch Urin, aber auch über Speichel, Tränen und Blut) und den sich daraus ergebenden Hygienemaßnahmen beraten werden. Grundsätzlich müssen schwangere Frauen vom Wickeln freigestellt werden, auch bei älteren, behinderten Kindern.

HEPATITIS A

Risiken während der Schwangerschaft:

Bei Schwangeren kann die Infektion wegen der Übertragbarkeit auf die Leibesfrucht zum Abort, zur Früh- sowie zur Totgeburt führen.

Impfschutz möglich: Ja (u.U. auch in der Schwangerschaft)

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei fehlender Immunität gegen Hepatitis A bis zum einschließlich 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall. Schwangere ohne Immunität müssen zur Hygiene besonders unterwiesen werden. Die Übertragung des Erregers kann weitgehend durch das konsequente Vermeiden einer fäkal-oralen Schmierinfektion, vor allem also durch das Tragen von Handschuhen bei potenziellem Kontakt mit Ausscheidungen und durch eine effektive Händehygiene, d.h. Desinfektion mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel, vermieden werden.

HEPATITIS B, HEPATITIS C, HIV-INFEKTION

Hauptübertragungswege sind parenteral (Blut, Verletzungen), von der Frau während der Schwangerschaft auf die Leibesfrucht, während der Geburt oder durch Stillen. Körperkontakte im alltäglichen sozialen Miteinander sowie die gemeinsame Benutzung sanitärer Einrichtungen stellen kein Infektionsrisiko dar. Alle Tätigkeiten mit Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt sind zu vermeiden. Z.Z. ist lediglich ein Impfstoff für das Hepatitis B-Virus verfügbar.

KEUCHHUSTEN:

Für das Ungeborene sind zwar keine speziellen Risiken bekannt. Bei Schwangeren ist aber eine Provokation von Wehen durch Husten möglich; schwerer Krankheitsverlauf bei Früh- und Neugeborenen und Kindern im ersten Lebensjahr.

Impfschutz möglich: Ja

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis zum einschließlich 20. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlender Immunität gegen Keuchhusten.

SCHARLACH:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis zum einschließlich 3. Tag nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung.

INFLUENZA:

Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bei regionalen Epidemien bis einschließlich 10 Tage nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz gegen Influenza.

D Hinweise

Schwangere und stillende Frauen haben bei Beschäftigungsbeschränkungen und -verboten Anspruch auf Zahlung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts (§§ 18 und 21 MuSchG). Zur Rückfinanzierung dieser Aufwendungen nehmen alle Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen am U2-Verfahren nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) teil. Danach kann der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin Leistungen, die er/sie nach MuSchG erbringen muss, bei den zuständigen Krankenkassen oder der Minijob-Zentrale geltend machen. Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Minijob-Zentrale.

Mögliche Ansprechpartner bei offenen Fragen zum Einsatz schwangerer und stillender Frauen sind die Betriebsärztin/der Betriebsarzt, die Sicherheitsfachkraft und die Aufsichtsbehörde.

Aufsichtsbehörden in Hessen:

Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de/	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis Zentrale Zuständigkeit für: Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG, NiSV), Fahrpersonalrecht
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis Zentrale Zuständigkeit für: Produkt- und Chemikaliensicherheit, Kündigungsverfahren
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Zentrale Zuständigkeit für: Baubetriebe und Baustellen, Gesundheitseinrichtungen, Medizinproduktrecht
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de/	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-giessen@rpqi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@rpqi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de/	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

Herausgeber:
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Sonnenberger Str. 2/2a
65187 Wiesbaden

www.soziales.hessen.de
www.arbeitswelt.hessen.de
Redaktion und Erstellung: Frank Heldt; Gesamtverantwortlich: Alice Engel; Stand: August 2023

Mutterschutz in der vorschulischen Kinderbetreuung